

ZBB 2023, 130

BGB § 307 Abs. 1, 2

AGB-rechtlich unwirksame Klausel über Jahresentgelt während der Ansparphase bei Bausparvertrag

BGH, Urt. v. 15.11.2022 – XI ZR 551/21 (OLG Celle), BB 2022, 2689 = ZIP 2022, 2536

Amtlicher Leitsatz:

Die von einer Bausparkasse für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen mit Bausparern vorformulierte Klausel „Die Bausparkasse berechnet während der Sparphase jeweils bei Jahresbeginn – bei nicht vollständigen Kalenderjahren anteilig – für jedes Konto des Bausparers ein Jahresentgelt von 12 EUR p. a.“

ist im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 № 1 BGB unwirksam (Anschluss an Senatsur. v. 9. 5. 2017 – XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23).